

# ZKJ

## Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

*Guđrun Lies-Benachib/Antonio Gimbernat Jonas*

### Unterbringungschecklisten

*Holger Wendelin*

### Zwischen Konsolidierung und Ein- hegung: Auslandsmaßnahmen der Jugendhilfe und die SGB VIII-Reform

*Marie-Luise Conen*

### Ohne Herkunftseltern geht es nicht

*Arnold Köpcke-Duttler*

### Weltgerichtshof der Kinder

### *Rechtsprechung*

#### Kindesanhörung in Abwesenheit der Eltern

*BVerfG, Beschluss vom 5.6.2019 – 1 BvR 675/19*

#### Aufenthaltsstatut bei einer in der Ukraine durchgeführten Leihmutterchaft

*BGH, Beschluss vom 20.3.2019 – XII ZB 530/17*

#### Wie weit darf die Kita entfernt sein?

*OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.7.2019 – 10 ME 154/19*

ZKJ September 2019 · S. 325 – 396 · ISSN 1861-6631 · 14. Jahrgang

9/10  
2019



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 **Reguvis**  
Bundesanzeiger Verlag

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit einer wegweisenden Entscheidung hat der Bundesgerichtshof am 10.7.2019 wichtige Fragen zum Einvernehmen in gerichtlichen Verfahren betreffend das Umgangsrecht entschieden. Worum ging es? Vor dem Amtsgericht hatten die Beteiligten einen Vergleich zum Umgangsrecht geschlossen, der vom Familiengericht durch Beschluss gebilligt worden ist. Hiernach hatte der Vater das Recht auf unbegleiteten Umgang mit seinem Sohn, und zwar alle zwei Wochen mit jeweils zwei Übernachtungen. Trotz ihrer Zustimmung zum Vergleich legte die Mutter Beschwerde ein und begehrte eine „dem Kindeswohl entsprechende“ Regelung. Das Beschwerdeverfahren endete damit, dass das Oberlandesgericht sechs begleitete Umgangstermine regelte und die Ausgestaltung des Umgangs im Anschluss – entsprechend dem im Termin geäußerten Einvernehmen – den Eltern überließ.

Der Fall wirft eine Vielzahl von Fragen auf: Inwieweit können die Beteiligten in Umgangssachen überhaupt über den Verfahrensgegenstand disponieren? Bedarf es einer Anhörung des Kindes, wenn die Eltern sich doch geeinigt haben? War die Beschwerde der Mutter zulässig, obwohl sie dem Vergleich vor dem Amtsgericht zugestimmt hatte? Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs liefert insoweit wichtige Antworten. Dabei stellt er klar, dass das Umgangsverfahren ein sogenanntes Amtsverfahren ist. Damit können die Eltern und die anderen Beteiligten über den Gegenstand des Verfahrens nicht verfügen, d.h., sie können das Verfahren – ähnlich wie das Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB – nicht durch Erklärungen gegenüber dem Gericht beenden. Es bedarf vielmehr immer einer Sachentscheidung des Familiengerichts, die in Form des Billigungsbeschlusses oder ggf. auch dahin gehen kann, dass der Umgang anders als von den Beteiligten vereinbart geregelt wird oder dass es einer familiengerichtlichen Regelung nicht bedarf. Fehlt diese Entscheidung in der Sache, ist das gerichtliche Verfahren nicht beendet. Folgerichtig bedarf es im Falle eines Vergleiches in Umgangssachen einer Kindeswohlprüfung und der anschließenden Sachentscheidung durch das Familiengericht in Form eines (Billigungs-)Beschlusses. Vor diesem Hintergrund ist es auch konsequent – und trägt den Erkenntnissen über die Notwendigkeit der Einbeziehung von Kindern bei einvernehmlichen Lösungen und deren Subjektstellung im Verfahren Rechnung –, dass das Familiengericht einen Vergleich, der im Übrigen nur mit Zustimmung des Verfahrensbeistandes wirksam zustande kommen kann, nicht ohne vorherige persönliche Anhörung des Kindes billigen darf, wenn die Voraussetzungen des § 159 FamFG erfüllt sind. Auf die Kindesanhörung können die Beteiligten mithin nicht verzichten. Auch bedarf es vor der Billigungsentscheidung einer Stellungnahme des Jugendamtes, welches seine verfahrensrechtliche Stellung verbessern kann, wenn es die Beteiligtenstellung beantragt, denn nur dann muss auch das Jugendamt dem Vergleich zustimmen. Schließlich werden, im Falle eines fremduntergebrachten Kindes, die Pflegeeltern zu beteiligen sein. Diese Verfahrensschritte sind unabdingbar, da der gerichtlich gebilligte Vergleich ein Vollstreckungstitel ist und eine nochmalige Kindeswohlprüfung im Vollstreckungsverfahren nicht erfolgt.

Gegen den Billigungsbeschluss ist, so der Bundesgerichtshof, die Beschwerde statthaft. Dabei ist auch ein Elternteil, der der Umgangsregelung zugestimmt hat, zur Beschwerde befugt, denn er darf sich aufgrund seiner „unverzichtbaren Verantwortlichkeit für das Kindeswohl“ weiter für eine kindeswohlorientierte Regelung einsetzen. Offengelassen hat der Bundesgerichtshof jedoch, ob auch der Verfahrensbeistand in zulässiger Weise ein Rechtsmittel gegen den Billigungsbeschluss einlegen kann. Da diese Fallkonstellation mithin noch nicht entschieden ist und gute Gründe für die Zulässigkeit einer vom Verfahrensbeistand eingelegten Beschwerde sprechen, sollte diese eingelegt werden, wenn eine sachgerechte Interessenvertretung hiernach verlangt.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>327</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Gudrun Lies-Benachib/Antonio Gimbernat Jonas</i> <b>Unterbringungschecklisten</b> .....	<b>329</b>
<i>Holger Wendelin</i> <b>Zwischen Konsolidierung und Einhegung: Auslandsmaßnahmen der Jugendhilfe und die SGB VIII-Reform</b> .....	<b>338</b>
<i>Marie-Luise Conen</i> <b>Ohne Herkunftseltern geht es nicht</b> .....	<b>341</b>
<i>Arnold Köpcke-Duttler</i> <b>Weltgerichtshof der Kinder</b> .....	<b>349</b>
<i>Stephanie Mainers</i> <b>Neue Wege in der systemisch-familienorientierten Arbeit: die Eltern-Kind-Tagesgruppe MMIK im Rhein-Erft-Kreis</b> .....	<b>350</b>
<i>Christian Lüders</i> <b>Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung</b> .....	<b>354</b>
<i>Ulrich Eisenberg</i> <b>Die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach Entreichung ist mit den Grundprinzipien des Jugendstrafrechts nicht vereinbar</b> .....	<b>356</b>
<b>Dokumentationen</b> .....	<b>357</b>
<i>Verein Spenderkinder</i> <b>„Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung“</b> .....	<b>357</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Kindesanhörung in Abwesenheit der Eltern</b> BVerfG, Beschluss vom 5.6.2019 – 1 BvR 675/19 .....	<b>361</b>
<b>Aufenthaltsstatut bei einer in der Ukraine durchgeführten Leihmutterchaft</b> BGH, Beschluss vom 20.3.2019 – XII ZB 530/17 .....	<b>363</b>
<b>Stiefkindadoption nach Durchführung einer Leihmutterchaft in der Ukraine</b> OLG Frankfurt, Beschluss vom 5.6.2019 – 1 UF 675/19 .....	<b>366</b>
<b>Fehlende Bindungstoleranz durch feste Annahme eines sexuellen Missbrauchs</b> OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.12.2018 – 17 UF 96/18 .....	<b>370</b>
<b>Umgang bei Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs</b> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.12.2018 – 20 UF 182/17 .....	<b>374</b>
<b>Zur Einziehung des Wertes von Taterträgen nach Entreichung bei der Anwendung des Jugendstrafrechts</b> OLG Frankfurt; Urteil vom 28.1.2019 – 1 Ss 180/18 .....	<b>379</b>
<b>Zum Kostenerstattungsanspruch eines zweitangegangenen Rehabilitationsträgers</b> VGH München, Urteil vom 30.7.2019 – 12 BV 16.2545 .....	<b>380</b>
<b>Wie weit darf die Kita entfernt sein?</b> OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.7.2019 – 10 ME 154/19 .....	<b>385</b>
<b>Eingliederungshilfe in Form der Internatsunterbringung mit spezialisierter Beschulung</b> OVG Saarlouis, Beschluss vom 7.8.2019 – 2 B 224/19 .....	<b>387</b>
<b>Deutschland muss Kinder von Islamkämpfern zurückholen</b> VG Berlin, Beschluss vom 10.7.2019 – 34 L 245.19 .....	<b>391</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>394</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>396</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>348</b>



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de  
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Yvonne Gottschalk  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach  
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule  
Mittweida, Mittweida  
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Ulm  
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München  
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart  
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der  
Technischen Hochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main  
Dr. Joseph Salzgeber, München  
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für  
Erziehungsberatung (bke), Fürth  
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-  
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-  
missbrauchs (UBSKM), Berlin  
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,  
Neuwied  
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main

**Reguvis**

Bundesanzeiger Verlag